

**Zum Beschlusspunkt 3:  
Änderung des Gesellschaftsvertrages der wohnen in chemnitz gmbh**

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94 a Abs. 1 Nr. 1 und § 96 Abs. 1 SächsGemO genannten Anforderungen genügen.“

2.a) § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung zum Vorsitzenden kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.“

2.b) § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gemeinden und anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung ist die Amtsniederlegung gegenüber einem der nach Kommunalrecht zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung Berechtigten der Stadt Chemnitz zu erklären.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:

- a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan i. S. d. § 18 Abs. 4,
- b) Überschreitungen eines geplanten Zuschussbedarfes,
- c) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.“

4. § 9 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) entsandt. Über die Bestellung dieses Mitgliedes des Aufsichtsrates beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

3. Vier der Aufsichtsratsmitglieder werden durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Ein weiterer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter kann dem Aufsichtsrat angehören. Dem Aufsichtsrat können externe Sachverständige angehören.

4. Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden.

Der bisherige Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei Mitgliedern, die nach Abs. 2 bzw. 3 entsandt wurden, mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Stadtverwaltung bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Dies gilt nicht im Falle eines Ausscheidens aus dem Stadtrat infolge des Ablaufes der Kommunalwahlperiode. In diesem Fall endet das Aufsichtsratsmandat erst mit der vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates.“

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Ebenso können an den Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.“

6.a) § 13 Abs. 1 lit. f) wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 18 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres erfolgen.“

6.b) § 13 Abs. 2 lit. c) wird wie folgt gefasst:

„Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu billigen sind, sofern nicht gemäß lit. a) bereits beschlossen,“

6.c) § 13 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

6.d) Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die §§ 394 und 395 AktG gelten analog.“

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 14 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.“

8.a) § 15 Abs. 2 lit. i) wird wie folgt gefasst:

„die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen. Die Beschlüsse nach lit. i) bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Chemnitz.“

8.b) Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Die Stadt Chemnitz ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.“

9. § 16 wird wie folgt eingefügt:

„§ 16  
Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein  
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen  
entweder
  - aa) die Stadt Chemnitz allein oder
  - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder
  - cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein

über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG, in der jeweils gültigen Fassung, durchgeführt wird;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz erforderlich ist;

- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit diese Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 AktG, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden.“

10. § 16 wird § 17.

11.a) § 17 wird § 18.

11.b) § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.“

11.c) § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan sowie weitere unternehmensrelevante Kennziffern ist dem Aufsichtsrat zu seinen jeweiligen Sitzungen und den Gesellschaftern quartalsweise zu berichten. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschafts- bzw. Finanzplan, insbesondere bei Überschreitungen eines Zuschussbedarfes oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, ist den Gesellschaftern unverzüglich zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen um mehr als 5 % überschritten bzw. die Summe der Erträge um mehr als 5 % unterschritten wird.“

11.d) § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates [§ 15 Abs. 2 lit. f)] festgelegten Wertgrenzen.“

12.a) § 18 wird § 19.

12.b) § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.“

12.c) § 19 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO genannten Angaben der Gesellschafterin Stadt Chemnitz spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.“

12.d) dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.“

13. § 19 wird § 20.

14.a) § 20 wird § 21.

14.b) § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach § 23 dieses Vertrages.“

15. § 21 wird § 22.

16. § 22 wird § 23.

17. § 23 wird § 24.

18. § 24 wird § 25.

19. § 25 wird § 26.